V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10517 — PERMIRA / THOMA BRAVO / MOTUS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 472/08)

1. Am 9. November 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Permira Holdings Limited („Permira“, Vereinigtes Königreich);

— Thoma Bravo, L.P. („Thoma Bravo“, USA);

— Motus Group LLC („Motus“, USA), kontrolliert von Thoma Bravo.

Permira und Thoma Bravo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Motus.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Permira: Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt und Portfolio-Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen in verschiedenen Ländern kontrolliert.

— Thoma Bravo: Private-Equity-Gesellschaft, die in Bereichen wie Infrastruktur, Finanzen, Gesundheitswesen und Cybersicherheit für erfahrene Managementteams und Wachstumsunternehmen, die Software und Technologie anbieten, Eigenkapital und strategische Unterstützung bereitstellt;

— Motus: Anbieter von Anwendungssoftware für Unternehmen, insbesondere von Lösungen für Fernarbeit im Hinblick auf i) Fahrzeugerstattung und Berechnung der Fahrleistung, ii) Erstattung der Kosten für drahtlose Dienste und Geräte sowie Verwaltung von Mobilitätsdiensten und iii) Erstattung der Standortkosten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10517 — PERMIRA / THOMA BRAVO / MOTUS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË